

# EKZ Förderprogramm

## Stromeffizienz im Unternehmen

### Reglement

Förderansätze und Bedingungen

Version 1. Januar 2018

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundsätze des Förderprogramms</b>	<b>3</b>
1.1	Ziel und Zweck	3
1.2	Teilnahmebedingungen	3
1.3	Förderbeiträge	3
<b>2</b>	<b>Förderung energieeffizienter Elektrogeräte</b>	<b>5</b>
2.1	Gegenstand	5
2.2	Bedingungen	5
2.3	Beitragssätze	5
2.4	Projektablauf vom Fördergesuch bis zur Auszahlung	6
<b>3</b>	<b>Stromeffizienz-Projekte</b>	<b>7</b>
3.1	Gegenstand	7
3.2	Bedingungen	7
3.3	Förderkriterien	7
3.4	Beitragssätze	8
3.5	Projektablauf vom Fördergesuch bis zur Auszahlung	9
<b>4</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>10</b>
4.1	Förderbedingungen	10
4.2	Öffentlichkeitsarbeit	10
4.3	Überprüfbarkeit der Angaben	10
4.4	Auszahlung der Förderbeiträge	10
4.5	Inkrafttreten und Gültigkeit	11

# 1 Grundsätze des Förderprogramms

## 1.1 Ziel und Zweck

Mit dem Förderprogramm «Stromeffizienz im Unternehmen» wollen die EKZ ihre Netzkunden motivieren, Effizienzmassnahmen im Elektrizitätsbereich umzusetzen.

Die Förderung der Stromeffizienz erfolgt in Form von Beiträgen für:

- den Kauf energieeffizienter Elektrogeräte  
Pauschal, pro ersetztes Elektrogerät
- die Umsetzung von Stromeffizienz-Projekten  
individuell, pro eingesparte Kilowattstunde Strom

Dieses Reglement definiert Rahmen und Vorgehen der Förderung, vom Einreichen des Fördergesuches bis zur Auszahlung der Fördergelder.

## 1.2 Teilnahmebedingungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das Unternehmen ist Kunde im EKZ Netzgebiet.
- Die Stromeffizienz-Massnahme wird in einer Liegenschaft umgesetzt, die sich im EKZ Netzgebiet befindet.

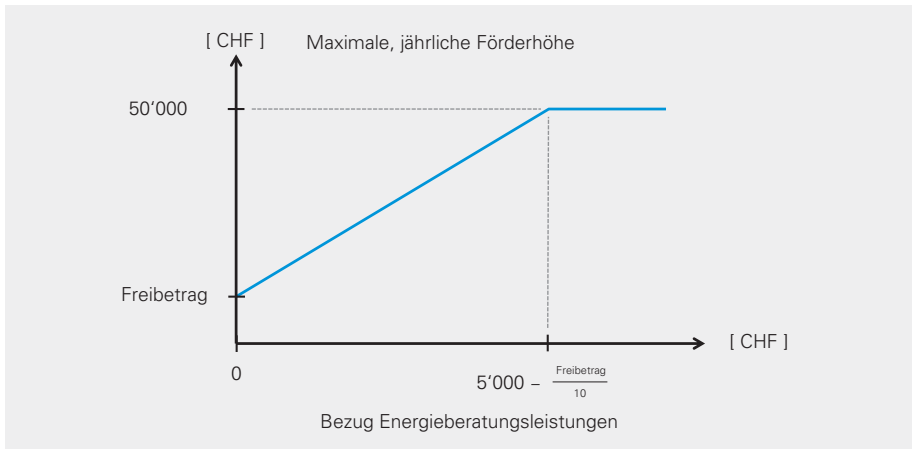
## 1.3 Förderbeiträge

Die Förderbeiträge berechnen sich primär nach den unter Abschnitt 2 und 3 aufgeführten Regeln und Kriterien. Übersteigt die so ermittelte Fördersumme den jährlichen Freibetrag von

CHF 400.00 bei energieeffizienten Geräten  
oder

CHF 2000.00 bei Stromeffizienz-Projekten

kann nur ein höherer Beitrag zugesprochen werden, wenn das Unternehmen Kunde der EKZ Energieberatung ist. Die Höhe des gesprochenen Förderbeitrages ist von der Summe abhängig, für die das gesuchstellende Unternehmen während der letzten 2 Jahre Produkte und Dienstleistungen bei der EKZ Energieberatung bezogen hat. Pro CHF 1.00 Bestell- resp. Rechnungswert ergibt sich ein Förderbeitrag von CHF 10.00.



Wird ein möglicher Förderbeitrag durch einen zu kleinen Leistungsbezug bei der EKZ Energieberatung begrenzt, so wird das Unternehmen informiert und erhält die Möglichkeit, zusätzliche EKZ Energieberatungsleistungen zu bestellen.

Als Stichtag für die Berechnung der letzten 2 Jahre gilt das Datum der Gesucheingabe. Rechnungen und Bestellungen, welche bereits für ein anderes Gesuch beansprucht wurden, können nicht nochmal einmal angerechnet werden.

Es werden ausschliesslich Bestellungen und Rechnungen der EKZ Energieberatung angerechnet. Andere Rechnungen, namentlich die Stromrechnung, können nicht berücksichtigt werden.

Bei der Bestellung eines Mehrjahresprodukts wird der Bestellwert der ersten 2 Jahre berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung des Fördergeldes müssen sämtliche Rechnungen für Bestellungen, welche bei der Zusage des Förderbeitrages berücksichtigt wurden, beglichen sein. Ausgenommen ist die Zahlung des Beitrages des zweiten Jahres bei Mehrjahresprodukten, welches später beglichen wird.

Die Förderzusage pro Unternehmen ist, innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr, auf CHF 50000 begrenzt.

## 2 Förderung energieeffizienter Elektrogeräte

### 2.1 Gegenstand

Gefördert werden nur Geräte der höchsten Energieeffizienzklasse. Massgebend für die Beurteilung der Energieeffizienz der Geräte sind die Auswahlkriterien von Topten. Diese sind in der entsprechenden Rubrik unter [www.topten.ch](http://www.topten.ch) aufgelistet.

Leuchten müssen die Kriterien nach Minergie erfüllen (Minergie-Label). Diese Leuchten sind unter [www.toplicht.ch](http://www.toplicht.ch) aufgelistet.

Nicht aufgelistete Modelle, welche die Auswahlkriterien erfüllen, sind ebenfalls förderberechtigt. Das Unternehmen muss jedoch den Nachweis der Erfüllung belegen, z.B. mit entsprechenden Datenblättern.

Das Förderprogramm ist nur gültig für neue, in der Schweiz gekaufte Geräte. Auch Produkte aus Schweizer Onlineshops sind förderberechtigt.

### 2.2 Bedingungen

Das Fördergesuch muss spätestens sechs Monate nach dem Gerätekauf bei den EKZ eingereicht werden. Fehlende Originalbeilagen müssen spätestens einen Monat nach Eingang des Fördergesuches nachgereicht werden, ansonsten gilt das Fördergesuch als abgewiesen. Bei nicht zeitgleicher Bestellung, Bezahlung und Lieferung des Geräts ist das Bestelldatum massgebend.

Zusammen mit dem Fördergesuch muss die Original-Rechnung eingereicht werden, auf welcher der genaue Gerätetyp, der Preis pro Gerät, die allfälligen Kosten für die Installation, die Lieferadresse sowie das Bestell- bzw. Kaufdatum ersichtlich sind.

Die Summe der beantragten Förderbeiträge muss pro Fördergesuch mindestens CHF 200.00 betragen.

### 2.3 Beitragssätze

Die EKZ unterstützen den Kauf energieeffizienter Geräte mit einem Pauschalförderbetrag, jedoch mit maximal 25 Prozent des Nettokaufpreises (Kaufbetrag nach allfälligem Rabattabzug, exkl. MwSt.). Dieser bezieht sich nur auf die Gerätekosten inkl. vorgezogener Recyclinggebühr (VRG). Transport-, Montage- und andere Kosten zählen nicht zum Nettokaufpreis.

## Liste der geförderten Geräte und Pauschalbeiträge

### ***Im Bürobereich***

- Monitore: Pauschalbeitrag CHF 20.00
- Inkjet-Drucker: Pauschalbeitrag CHF 20.00
- Laser-, Multifunktionsdrucker A4-Format: Pauschalbeitrag CHF 100.00
- Laser-, Multifunktionsdrucker A3-Format: Pauschalbeitrag CHF 200.00
- Standby-Abschalthilfen: Pauschalbeitrag CHF 20.00
- Tischleuchten: Pauschalbeitrag CHF 100.00
- Stehleuchten: Pauschalbeitrag CHF 200.00

### ***Im Aufenthaltsbereich***

- Kaffeemaschinen, Portionenmaschinen: Pauschalbeitrag CHF 100.00
- Kaffeemaschinen, Vollautomat: Pauschalbeitrag CHF 200.00
- Kühl- und Gefriergeräte: Pauschalbetrag CHF 400.00

## **2.4 Projektablauf vom Fördergesuch bis zur Auszahlung**

### ***2.4.1 Schritt 1 – Fördergesuch einreichen***

Der Förderbeitrag muss mit dem Formular «Fördergesuch Elektrogeräte» beantragt werden. Dieses ist unter [www.ekz.ch/profitieren](http://www.ekz.ch/profitieren) verfügbar.

Das Fördergesuch ist vollständig auszufüllen und inklusive aller notwendigen Originalbeilagen bis spätestens sechs Monate nach dem Gerätekauf bei den EKZ einzureichen. Entscheidend ist das Bestelldatum, nicht das Rechnungsdatum.

### ***2.4.2 Schritt 2 – Antragsprüfung***

Die EKZ entscheiden auf Basis des vorliegenden Reglements in der Reihenfolge der Gesuchstellung (Poststempel massgebend) über die Anfrage und teilen dem Gesuchsteller den Entscheid schriftlich mit. Zusammen mit der Zu- oder Absage werden die mitgeschickten Originalunterlagen retourniert.

Die EKZ sind bemüht, die Gesuche innerhalb von 15 Arbeitstagen zu bearbeiten.

### ***2.4.3 Schritt 3 – Auszahlung***

Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt ca. drei Wochen nach der Förderzusage auf das vom Unternehmen angegebene Konto.

## 3 Stromeffizienz-Projekte

### 3.1 Gegenstand

Gefördert werden Projekte zur Verbesserung der Stromeffizienz von bestehenden Anlagen.

Nicht gefördert werden Projekte, welche eine Stromeinsparung durch Substitution mit einer anderen Energieform erreichen.

Nicht gefördert werden Projekte zur Stromproduktion.

### 3.2 Bedingungen

Nebst den allgemeinen Bedingungen gemäss Abschnitt 1 ist Folgendes zu beachten:

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Fördergesuches (Datum des Poststempels) darf weder der Auftrag erteilt, noch mit den Arbeiten (inkl. Demontage) begonnen worden sein.

Mit den Arbeiten darf frühestens 2 Monate nach Gesucheingabe begonnen werden.

Die Summe der Förderbeiträge pro Fördergesuch muss mindestens CHF 1000.00 betragen.

Zusammen mit dem Umsetzungsbeleg muss die Original-Rechnung eingereicht werden, auf welcher die relevanten Investitionen für die Installation, der Installationsort und der Installationsbeginn ersichtlich sind.

Fehlende Schlussrechnungen müssen spätestens einen Monat nach Eingang des Umsetzungsbeleges nachgereicht werden, ansonsten gilt das Fördergesuch als abgewiesen.

### 3.3 Förderkriterien

Stromeffizienz-Projekte sind förderberechtigt, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

Das Projekt ist mit Investitionen verbunden. Als Projekt gelten auch mehrere Einzelmassnahmen, welche in der Summe den minimalen Förderbeitrag übersteigen.

Das Projekt muss mindestens wieder den gleichen Nutzen bringen.

Die Stromeinsparung gegenüber dem Ist-Zustand beträgt mindestens zehn Prozent (bezogen auf die Anwendung).

Die Payback-Zeit ohne den EKZ Förderbeitrag ist grösser als vier Jahre. Die Payback-Zeit definiert sich wie folgt:

*Investitionskosten / jährliche Einsparung an Energie- und Betriebskosten*

**Keine Fördergelder gibt es für:**

- Öffentliche Beleuchtung
- Neubauprojekte
- Retrofit-Lösungen bei Beleuchtungen

### **3.4 Beitragssätze**

Der Förderbeitrag berechnet sich aufgrund der eingesparten kWh Strom. Der Beitragssatz beträgt 10 Rp./kWh und bezieht sich auf die eingesparten kWh über die Nutzungsdauer der neuen Installation. Die von den EKZ anerkannte Nutzungsdauer liegt bei maximal zehn Jahren. Bei kürzeren Renovationszyklen (z. B. für Verkaufsflächen) sind die Zeiten entsprechend zu reduzieren. Bei Leuchten und Leuchtmitteln gilt die Lebensdauer gemäss Deklaration des Herstellers, jedoch maximal 25 000 Betriebsstunden.

Die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs ist durch den Gesuchsteller nachzuweisen (rechnerisch plausibel, bei grossen Projekten zusätzlich mittels Messungen).

Die EKZ behält sich vor, den Nachweis anzupassen, zu korrigieren resp. eigene Berechnungen anzustellen.

Der über die Stromeinsparung ermittelte Förderbeitrag wird auf 30% der projektbezogenen Investitionskosten begrenzt.



## **3.5 Projektablauf vom Fördergesuch bis zur Auszahlung**

### **3.5.1 Schritt 1 – Fördergesuch einreichen**

Der Förderbeitrag muss mit dem Formular «Gesuch Stromeffizienz-Projekte» beantragt werden. Dieses ist unter [www.ekz.ch/profitieren](http://www.ekz.ch/profitieren) verfügbar.

### **3.5.2 Schritt 2 – Antragsprüfung**

Die EKZ entscheiden auf Basis der eingereichten Unterlagen und des vorliegenden Reglements über die Anfrage. Anschliessend teilen die EKZ dem Gesuchsteller den Entscheid (Ablehnung/Zusage) und die provisorische Höhe der zu erwartenden Förderbeiträge schriftlich mit.

Die EKZ sind bemüht, die Gesuche innerhalb von 25 Arbeitstagen zu bearbeiten. Die Angaben im Fördergesuch sowie in den eingereichten Unterlagen sind verbindlich. Relevante Projektänderungen sind den EKZ unverzüglich zu melden.

### **3.5.3 Schritt 3 – Massnahme umsetzen**

Der Beginn der Arbeiten darf frühestens 2 Monate nach Einreichung des Fördergesuchs (Punkt 3.5.1) erfolgen.

Die von den EKZ unterstützten Massnahmen sind innerhalb von 18 Monaten ab Erteilung der Förderzusage zu realisieren. Andernfalls verfällt die Förderzusage. Eine Verlängerung der Beitragszusage ist in begründeten Fällen möglich und muss spätestens 2 Monate vor Ablauf der 18-Monate-Frist schriftlich beantragt werden (Poststempel massgebend).

### **3.5.4 Schritt 4 – Auszahlung**

Die Fertigstellung der Installation ist den EKZ mit dem Formular «Umsetzungsbeleg» anzuzeigen und der zugesagte Förderbeitrag mittels Einzahlungsschein einzufordern.

Weichen die Daten der Umsetzung von den Daten der Gesuchseingabe ab, berechnen die EKZ den Förderbeitrag neu. Ist dieser kleiner als der ursprünglich zugesagte Betrag, wird der neu errechnete Betrag ausbezahlt. Ein Erhöhung des ursprünglich zugesagten Betrages ist nicht möglich. Der definitive Auszahlungsbetrag wird mit einem Bestätigungsschreiben mitgeteilt. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt ca. drei Wochen nach Versand des Bestätigungsschreibens.

## 4 Allgemeine Bestimmungen

### 4.1 Förderbedingungen

Sobald das jährliche Budget an Fördergeldern erreicht ist, wird das Förderprogramm bis auf Weiteres gestoppt, und es werden keine Gesuche mehr entgegen genommen. In diesem Fall ist unter [www.ekz.ch/profitieren](http://www.ekz.ch/profitieren) ein entsprechender Hinweis aufgeschaltet.

Eine Doppelförderung durch Förderprogramme anderer Institutionen (wie zum Beispiel durch die Klimastiftung Schweiz) ist zulässig, muss jedoch offen gelegt werden.

Alle Arbeiten und Installationen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die EKZ haften nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit den unterstützten Massnahmen entstehen könnten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Im Falle unkorrekter Angaben oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen können bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert werden. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten.

### 4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der Gesuchsteller akzeptiert, dass das Förderobjekt von den EKZ zu Marketingzwecken verwendet werden kann.

### 4.3 Überprüfbarkeit der Angaben

Der Gesuchsteller akzeptiert Kontrollen vor Ort und gewährleistet eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche, mit dem Förderprojekt in Verbindung stehende Dokumente (Baugesuch, Berechnungen, Pläne und dergleichen) durch einen Beauftragten der EKZ.

### 4.4 Auszahlung der Förderbeiträge

Teil- und Vorauszahlungen werden nicht geleistet.

#### **4.5 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Das vorliegende Reglement «EKZ Förderprogramm Stromeffizienz im Unternehmen» tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle älteren Ausgaben.

Die EKZ behalten sich vor, die Förderkriterien und Förderbeiträge bei Bedarf anzupassen. Damit kann das Förderprogramm laufend den Entwicklungen von Markt und Technik angepasst werden. Es sind jeweils die Kriterien zum Zeitpunkt des Gesucheinganges gültig.

Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt das Unternehmen die Richtigkeit der Angaben und akzeptiert die Bedingungen gemäss Reglement.

Zürich, den 1. Januar 2018



**Elektrizitätswerke des Kantons Zürich**

Energieberatung  
Dreikönigstrasse 18  
Postfach  
8022 Zürich

Telefon 058 359 51 11  
[www.ekz.ch/profitieren](http://www.ekz.ch/profitieren)